



SATZUNG der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) e.V.

Stand: April 2005

I. Grundlagen, Ziele, Arbeitsweise

§ 1

Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich in ihrem Denken und Handeln am christlichen Glauben orientieren.

Ihre Mitglieder stellen sich den geistigen, gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen der Zeit auf der Grundlage der befreienden Botschaft der Bibel.

Sie helfen einander dabei, den christlichen Glauben in Familie, Beruf und Gesellschaft zu leben und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

Die EAiD wendet sich nicht allein an akademisch Vorgebildete und Angehörige einer bestimmten Konfession. Sie ist offen für alle, die sich ihre Ziele zu eigen machen.

§ 2

1. Die EAiD arbeitet mit Gruppen und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen, zum Beispiel mit den Evangelischen Studierendengemeinden, den Evangelischen Akademien, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Sie wendet sich in besonderer Weise an evangelische Christen an den Hochschulen und in akademischen Berufen.

2. Die EAiD beteiligt sich an Projekten in Kirche und Gesellschaft, die den christlichen Auftrag erfüllen helfen. Sie unterstützt in diesem Rahmen sozial Schwache und Hilfsbedürftige. Sie arbeitet dazu mit Gruppen, Einrichtungen sowie mit Kirchengemeinden im In- und Ausland auf ökumenischer Basis zusammen.

3. Die EAiD gibt unter anderem die Zeitschrift "*evangelische Aspekte*" heraus und fördert die Herausgabe anderer Literatur, die ihren Zielen entspricht.

II. Sitz

§ 3

Der Sitz der EAiD ist Stuttgart. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft in der EAiD wird in der Regel erworben durch den Beitritt in einen Landesverband der EAiD. Sie ist schriftlich beim zuständigen Landesverband oder bei der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes zu beantragen und wird durch schriftliche Bestätigung des Landesverbandes oder der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes wirksam. Die Mitgliedschaft gilt, wenn keine gegenteilige Erklärung des Mitgliedes vorliegt, für den Landesverband, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat.

2. Personen aus Gebieten, in denen kein Landesverband besteht, können die Mitgliedschaft über den Gesamtverband erwerben. Sie werden nach Absprache in einen Landesverband aufgenommen. Bei der Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb Deutschlands bleibt die Mitgliedschaft im letzten Landesverband

bestehen.

3. Der Austritt aus der EAiD ist jederzeit möglich; er ist dem zuständigen Landesverband oder der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes schriftlich zu erklären und wird zum Jahresende nach Eingang der Erklärung wirksam.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den zuständigen Landesverband ist möglich, wenn es den Zielen der EAiD entgegenarbeitet, wenn es mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes wird durch die Schiedskommission endgültig entschieden.

IV. Gliederung

§ 5

1. Die EAiD nimmt ihre Aufgaben in Landesverbänden und als Gesamtverband wahr.

2. Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des Gesamtverbandes hinsichtlich der Ziele (§ 1) und der Gemeinnützigkeit (§ 21) übereinstimmen. Sie müssen vor ihrer Annahme dem Vorstand des Gesamtverbandes zur Stellungnahme vorgelegt werden.

3. Die Landesverbände vereinbaren ihre Gebietsgrenzen untereinander im Einvernehmen mit dem Vorstand des Gesamtverbandes.

§ 6

Zur Deckung des Finanzbedarfs der Landesverbände und des Gesamtverbandes wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Bezug der Zeitschrift "*evangelische Aspekte*" ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

V. Organe des Verbandes

§ 7

Organe des Gesamtverbandes der EAiD sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Schiedskommission

VI. Die Delegiertenversammlung

§ 8

Die Delegiertenversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB (siehe Anhang). Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Sie beschließt die Satzung des Gesamtverbandes.
2. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
3. Sie wählt den Vorstand des Gesamtverbandes.
4. Sie wählt die Mitglieder der Schiedskommission.
5. Sie wählt bis zu drei Mitglieder des Frauenteam für die Frauenarbeit in der EAiD sowie weitere Beauftragte.
6. Die Funktionsträger/innen unter –den Ziffern 3 bis 5 werden auf drei Jahre gewählt. Abwahl und zweimalige Wiederwahl sind möglich.
7. Sie kann Arbeitskreise für besondere Aufgaben berufen und regelt deren Arbeitsweise.
8. Sie stellt Richtlinien über die Arbeit der EAiD auf und kann dem Vorstand des Gesamtverbandes Weisungen erteilen.
9. Sie kann Verlautbarungen beschließen, mit denen sich die EAiD an die Öffentlichkeit wendet.
10. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen.

11. Sie nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Rechnungsprüfer für das laufende Haushaltsjahr.
12. Sie beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Haushalts- und Stellenplan und setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie den darin enthaltenen Anteil für den Gesamtverband gemäß § 6 dieser Satzung fest.
13. Sie beschließt die Verhältniszahl für die Delegierten aus den Landesverbänden für die nächste Delegiertenversammlung.
14. Sie wählt die drei Mitglieder des Wahlausschusses für zwei Jahre.
15. Sie kann den Gesamtverband der EAiD auflösen.

§ 9

An der Delegiertenversammlung nehmen teil

a) mit Stimmrecht:

1. Die Delegierten aus den Landesverbänden und die Mitglieder des Gesamtverbandesvorstands. In eigener Sache haben diese Delegierten kein Stimmrecht. Die Zahl der Delegierten aus den Landesverbänden richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Verhältniszahl wird gemäß § 8 Ziffer 13 von der vorangegangenen Delegiertenversammlung beschlossen.

Delegierte/ Delegierter aus einem Landesverband kann jedes Mitglied sein, das nicht dem Vorstand des Gesamtverbandes angehört.

Das Verfahren über die Bestimmung der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen wird in den Landesverbänden geregelt.

2. Ein nach § 8 Ziffer 5 gewähltes Mitglied des Frauenteam, die/der Leitende Redakteur/in der "*evangelischen Aspekte*", zwei Vertreter/innen der Evangelischen Studierendengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland und bis zu drei weitere Beauftragte gemäß § 8 Ziffer 5.

b) ohne Stimmrecht:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes;
- Gäste, sofern die Delegiertenversammlung sie zugelassen hat.

§ 10

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens 5 Landesverbänden muss der Vorstand eine Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der nach § 9 a) Stimmberechtigten anwesend ist.

Anträge für die Tagesordnung sollen mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung mit Begründung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die Landesverbände, der Vorstand des Gesamtverbandes, das Frauenteam, die Arbeitskreise und die Beauftragten. Die Einladung für die Delegiertenversammlung muss spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung mit der Tagesordnung an die Landesverbände versandt worden sein. Auch nicht in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte können behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt. Beschlüsse über Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn den Delegierten ein Vorschlag zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Delegiertenversammlung ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

§ 11

Die Delegiertenversammlung wird geleitet von einem Tagungspräsidium. Dieses besteht aus bis zu fünf Delegierten, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt werden. Das Tagungspräsidium regelt die Geschäftsverteilung unter sich.

§ 12

1. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Gesamtverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied zuvor widerspricht. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen ist.
3. Diese Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern der Delegiertenversammlung nach §9 a) und den Vorsitzenden der Landesverbände innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Delegiertenversammlung zuzusenden.

VII. Die Konferenz der Landesverbandsvorsitzenden und des Gesamtvorstandes

§ 13

1. Die Konferenz der Landesverbandsvorsitzenden und des Gesamtvorstandes stellt die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben der EAiD sicher, koordiniert laufende Projekte, kontrolliert die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und entwickelt Impulse für die Arbeit der EAiD.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind jeweils ein/e Vorsitzende/r jedes Landesverbandes und die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Als Gäste sind die Verantwortlichen der Arbeitskreise einzuladen, über deren Tätigkeit laut Tagesordnung beraten werden soll.
3. Der Gesamtvorstand und ein Landesverbandsvorstand bereiten gemeinsam die Konferenz vor und laden mindestens einmal im Jahr dazu ein. Der vorbereitende Landesverband richtet die Konferenz aus.

VIII. Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand leitet den Gesamtverband nach Maßgabe dieser Satzung und der von der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien für die Arbeit der EAiD. In diesem Rahmen verteilt er seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Personalverwaltung der Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 15

1. Dem Vorstand gehören die und der Vorsitzende, die und der Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in an.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtszeit des

ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

§ 16

1. Der Vorstand ist von einem/ einer der beiden Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
2. Die Sitzung wird von einem/ einer der beiden Vorsitzenden oder deren Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

§ 17

Der Vorsitzende und die Vorsitzende sind je alleinvertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB.

§ 18

Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand vor. Sie / er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

IX. Die Schiedskommission

§ 19

1. Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Delegiertenversammlung drei Mitglieder und ebenso viele Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für die Schiedskommission zur Klärung verbandsinterner Streitigkeiten.
2. Sie besteht aus Frauen und Männern, die keine leitenden Funktionen im Rahmen des Gesamtverbandes ausüben.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie einigen sich, wer von ihnen die Leitung übernimmt. Der Namen der Leiterin/ des Leiters wird dem Vorstand und den Landesverbänden mitgeteilt.
4. Die Schiedskommission ist von einem Vorstandsmitglied des Gesamtverbandes oder einer/ einem Vorsitzenden eines Landesverbandes anzurufen, wenn bei Konflikten innerhalb von Gremien oder zwischen verschiedenen Gremien des Verbandes von den unmittelbar Beteiligten eine Einigung nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes herbeigeführt werden kann, sodass der Konflikt den Verband belastet.
5. Die Leiterin/ der Leiter der Schiedskommission lädt die beiden anderen Mitglieder der Schiedskommission zu einer nichtöffentlichen mündlichen Beratung ein, zu der Vertreterinnen/ Vertreter der streitenden Parteien hinzugezogen werden können.
6. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern ist die Schiedskommission beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Schiedskommission sind für die Betroffenen bindend. Die Leiterin/ der Leiter soll der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Schiedsverhandlung berichten.

X. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§ 20

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Delegiertenversammlung bestellt jährlich Rechnungsprüfer/innen mit den Aufgaben, die ordnungsgemäße Kassenführung, die wirtschaftliche Mittelverwendung, die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Planvorgaben zu prüfen.

§ 21

Der Gesamtverband und die Landesverbände verfolgen selbstlos ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet oder Rücklagen zugeführt werden, deren Ansammlung unter Bindung an diese Zwecke möglich ist. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl; falls dies nicht möglich ist, an die Stiftung Evangelische Akademikerarbeit und, falls auch dies nicht möglich ist, an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit der Auflage, es möglichst dem gleichen Zweck wie bisher dienen zu lassen.

Satzungsentwicklung

Grundfassung: Vertreterversammlung vom 1. bis 5. April 1970

Änderung: Delegiertenversammlung am 26. April 2003

Änderung: Delegiertenversammlung am 2. April 2005

Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) e.V.

70188 Stuttgart, Kniebisstraße 29

Tel.: 0711 - 28 20 15

Fax: 0711 - 262 81 15

eMail: evangakadid@t-online.de

Internet: www.evangelische-akademiker.de
